

## Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung beschreibt die Stellung der Abteilungen im TV Heilsbronn sowie die Rechte und Pflichten der Abteilungsleitungen. Sie ergänzt und konkretisiert insoweit den § 11 der Vereinssatzung. Zuständig für den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen ist der Turnrat.

### § 1 Grundsätze

Alle Sportarten und Trainingsgruppen des Turnvereins sind jeweils einer Abteilung zugeordnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Turnrat über die Zuordnung.

Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins und rechtlich unselbstständig. Ihnen fehlt die eigene Vermögensfähigkeit und damit auch die Fähigkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen zu begründen. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine entsprechenden rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden.

### § 2 Mitglieder der Abteilung

Als Abteilungsmitglieder gelten

-in Abteilungen mit eigenem Abteilungsbeitrag und eigener Kasse alle zur jeweiligen Abteilung offiziell angemeldeten Vereinsmitglieder (Abteilungen Asiatische Kampfkünste, Badminton und Handball),

-in Abteilungen ohne eigene Kasse alle Vereinsmitglieder, die das Sportangebot der jeweiligen Abteilung regelmäßig nutzen oder sich für die jeweiligen Sportarten interessieren (Abteilungen Fitness- und Gesundheitssport, Freizeit- und Outdoorsport, TurnTanzTrend).

Im Zweifel werden Mitglieder der Abteilung TurnTanzTrend zugeordnet.

Ein Abteilungsmitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Der Vorstand des TVH ist unverzüglich zu informieren. Es gelten analog die Bestimmungen von § 4 der Vereinssatzung.

### **§ 3 Abteilungshaushalt**

(1) Grundsätzlich erfolgen im Turnverein alle Finanzgeschäfte über die zentrale Vereinskasse. Das gilt für die wesentlichen Ausgaben, wie Hallennutzungsgebühren, Trainerhonorare, Aus- und Fortbildungskosten und Großgerätebeschaffungen sowie für die wesentlichen Einnahmen, wie Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren, Zuschüsse Spenden und Sponsoring. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

(2) Zur Vereinfachung des alltäglichen Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebs haben die Abteilungen finanzielle Selbständigkeit.

-Abteilungen, für die kein Abteilungsbeitrag erhoben wird und die somit keine eigene Kasse führen, bekommen jährlich einen Verfügungsrahmen in Höhe von 1000 € zugewiesen. Im Rahmen dieses Budgets können sie relevante Ausgaben eigenverantwortlich und unbürokratisch verantworten und über die Vereinsgeschäftsstelle veranlassen.

-Abteilungen, für die gesonderte Abteilungsbeiträge erhoben werden, können eine eigene Kasse führen, über die sie im Rahmen der Satzung frei verfügen können. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Verein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Gesamtverein.

Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Gesamtvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Vereins zu buchen. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Gesamtvereines. Die Buchführung der Abteilung wird durch den Schatzmeister des Vereins geprüft.

(3) Sofern einzelne Abteilungen regelmäßige finanzielle Unterstützung erhalten, z.B. durch Fördervereine oder Vereinsk Kooperationen, ist gegenüber dem Vereinsschatzmeister Transparenz herzustellen

### **§ 4 Abteilungsleitung**

(1) Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen, dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter und, soweit eine eigene Kasse geführt wird, dem Abteilungskassenwart.

Optional können weitere Personen aufgenommen werden, z. B. als Fachwart, Sportleiter, Schriftführer, Zeugwart oder Jugendsprecher.

(2) Kann im Ausnahmefall die Abteilungsleitung nicht oder nicht vollständig besetzt werden, kann durch den Turnrat eine kommissarische Abteilungsleitung eingesetzt werden. Für die Leitung der Abteilung Fitness- und Gesundheitssport kann vom Vorstand hauptamtliches Personal eingesetzt werden.

(3) Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

- Leitung und Koordination des Sportbetriebs innerhalb der Abteilung
  - Gewinnung von Trainern und Förderung der Aus- und Fortbildung
  - Regelmäßige Besprechungen innerhalb der Abteilung
  - Gewährleistung einer adäquaten Sachausstattung
  - Unterstützung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung
  - Erstellung von Jahresberichten zu Sportbetrieb und Finanzen
- Durchführung der jährlichen Abteilungsversammlung

(4) Die Abteilungsleitung hat folgende Rechte:

- Freie Verfügung über die zugewiesenen Finanzmittel im Rahmen der Satzung
- Erstellung abteilungsinterner Regelungen

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, spätestens am 31.03. Sie wird von der Abteilungsleitung terminiert und geleitet. Die Einladung erfolgt über die Vereinsgeschäftsstelle. Die Teilnahme an Abteilungsversammlungen steht allen Mitgliedern des Turnvereins offen. Stimm- und Wahlrecht haben nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung ab 16 Jahren.

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenwarte
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahl der Abteilungsleitung und der Abteilungsdelegierten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Über das Ergebnis der Abteilungsversammlung wird ein Protokoll erstellt und der Vereinsgeschäftsstelle zugeleitet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde am 21.05.2025 vom Turnrat beschlossen und tritt damit in Kraft.